

Halogenverbot (Stufe 6)

1 Allgemeine Bestimmungen zum Verbot

Ab 1. September 2018 müssen Halogenlampen mit ungerichtetem Licht (rundstrahlend) beim Inverkehrbringen mindestens die Energie-Effizienzklasse B haben.
Lampen die, die ab dem 1. September 2018 neu geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. August 2019 abgegeben werden.

Ausnahmen und Geltungsbereich

Es gibt eine Ausnahme für klare Halogenlampen mit den Sockeln R7s und G9.
Die geltenden Mindestanforderungen für die Leuchtmittel R7s und G9 siehe Punkt 2.
Dies gilt nur für Lampen mit Netto-Lumen unter 60 und über 12'000 Lumen gilt das Halogenlampen-Verbot nicht.

Geltende Dokumente in diesem Zusammenhang:

- Verordnung (EG) Nr. 244/2009, «Anforderung an rundum strahlende Lampen»
- Energieeffizienzverordnung (EnEV), Anhang 1.9

2 Berechnungs-Beispiel

Um die Mindestanforderung zu erreichen, gilt für die Leuchtmittel R7s und G9, die untenstehende Formel.
Mit dieser Formel wird die Max. Leistung ermittelt die das Leuchtmittel aufnehmen darf, im Verhältnis zu seinem Netto-Lichtstrom.

$$P_{\text{max}} = 0.8 \times (0.88 \times \sqrt{\text{Lumen}}) + 0.049 \times \text{Lumen}$$

Beispiel A (erfüllt)

Halogenstab R7s, 400 Watt, 9500 Lumen
da dieses Leuchtmittel 400 Watt aufnimmt, erreicht es die Grenze nicht und ist somit mind. Klasse C und zugelassen.

$$0.8 \times (0.88 \times \sqrt{9500}) + 0.049 \times 9500 = 441 \text{ Watt}$$

Beispiel B (nicht erfüllt)

Halogenstab R7s, 400 Watt, 8000 Lumen
Dieses Leuchtmittel nimmt mehr Leistung auf als die Grenze vorschreibt und ist deshalb nicht mehr zugelassen.

$$0.8 \times (0.88 \times \sqrt{8000}) + 0.049 \times 8000 = 376.56 \text{ Watt}$$

3 Bestätigung von offizieller Stelle

Die gemachten Aussagen und Berechnungs-Beispiele sind in Zusammenarbeit mit dem **BFE (Bundesamt für Energie)** erstellt worden. Dieses Dokument darf in Umlauf gebracht werden und als Hilfestellung verwendet werden.